



Entschädigungsregelungen für Wolf, Bär und Luchs

Beispiel: Kärntner Wildschadensfonds



Jagd ist Verantwortung, Jagd ist Freude



Allgemein

Entschädigungsregelungen

Der Wolf gilt in allen Landesjagdgesetzen (außer Wien) als Wild im Sinne des Jagdgesetzes. In den Bundesländern finden sich jedoch die unterschiedlichsten Entschädigungsregelungen. Teilweise sind sich diese ähnlich bzw. findet man sie in den unterschiedlichsten Ausprägungen. Für den Bär oder Luchs gelten teilweise unterschiedliche Regelungen.

Jedoch kann keine Entschädigungsregelung, egal wie umfassend sie auch immer ist, eine echte Wiedergutmachung für einen Landwirt bedeuten. Es sollte jeder einmal versuchen, sich in die Lage eines betroffenen Almbauers zu versetzen. **Ein/mein persönlicher Versuch, wie sich Menschen, die vielleicht nicht viel mit dem Wolf anfangen können oder diesen sogar zusätzlich fördern wollen, sich in solch eine Lage versetzen können:**

Was wäre, wenn er



oder sie



vom täglichen Ausgang nicht zurückkehrt?

Der Tierbesitzer kann ja dann mit einer kleinen pauschalen Summe entschädigt werden. Er kann sich ja ein neues Haustier kaufen. Ansonsten soll er einen Hundesitter einstellen oder das Tier in einen Käfig sperren. Auch der Wolf muss satt werden.





Entschädigungsregelungen in den Bundesländern

Vorarlberg

Jagdgesetz

§ 59 Schadenersatzpflicht

(1) Der Jagdnutzungsberechtigte hat dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des betroffenen Grundstücks, soweit zwischen ihnen nichts anderes vereinbart ist, ...

den durch das **Schalenwild** am Bewuchs sowie den durch Hasen und Dachse an Feldfrüchten verursachten Schaden (Wildschaden) zu ersetzen.

Entschädigung

Amt der Vorarlberger Landesregierung





Entschädigungsregelungen in den Bundesländern

Tirol

Jagdgesetz

§ 1 Abs 3 der zweiten DurchführungsVO zum
TJG

Folgende Wildarten sind ganzjährig zu
schonen: Baummarder, Braunbär, Luchs,
Wildkatze, **Wolf**, Rebhuhn, Steinhuhn,
Waldschnepfe, Uhu, Rauhfusskauz, Steinkauz,
Waldkauz, Habicht, Mäusebussard, Sperber,
Steinadler, Baumfalke, Turmfalke, Rackelwild,
Eichelhäher, Elster, Kolkrabe, Rabenkrähe,
Blässhuhn, Gänsesäger, Graureiher, Kormoran.

Entschädigung

Versicherung des Tiroler Jagdverbandes; in
Zweifelsfällen Entschädigung durch das Amt
der Tiroler Landesregierung



Jagd ist Verantwortung, Jagd ist Freude



Entschädigungsregelungen in den Bundesländern

Salzburg

Jagdgesetz

§ 91 Schadenersatzpflicht

(3) Schäden, die durch **ganzjährig geschontes Wild** verursacht werden, sind nach den folgenden Bestimmungen **vom Land zu ersetzen**. Im Verfahren tritt dabei die Landesregierung an die Stelle des Jagdinhabers.

(5) Für Schäden, die **ganzjährig geschonte Beutegreifer** oder Vögel durch das Töten von Haus- und Hoftieren oder Fischen verursachen, kann das Land als Träger von Privatrechten Ersatz leisten.

Entschädigung

Amt der Salzburger Landesregierung





Entschädigungsregelungen in den Bundesländern

Oberösterreich

Jagdgesetz

§ 65 Haftung für Jagd- und Wildschaden

(1) Soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, hat der Jagd ausübungs berechtigte allen entstandenen Jagd- und Wildschaden in dem in diesem Gesetze bestimmten Ausmaß zu ersetzen.

(2) Der Wildschaden umfasst den innerhalb des Jagdgebietes von jagdbaren Tieren an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachten Schaden.

Entschädigung

Wolf: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Bär und Luchs: bei landwirtschaftlichen "Sachen" Versicherung des OÖ LJV





Entschädigungsregelungen in den Bundesländern

Niederösterreich

Jagdgesetz

§ 101 Haftung für Jagd- und Wildschäden

(1) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet den an Grund und Boden, an den land- und forstwirtschaftlichen Kulturen oder an deren noch nicht eingebrachten Erzeugnissen, ...

... vom Wild verursachten Schaden, sofern dieser nicht auf Grundstücken eingetreten ist, auf denen die Jagd gemäß § 17 Abs. 1 und 2 ruht, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu ersetzen.

Entschädigung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung





Entschädigungsregelungen in den Bundesländern

Wien

Jagdgesetz

§ 95

Der Pächter einer Gemeindejagd ist verpflichtet, den Jagd- und Wildschaden, sofern dieser nicht auf Grundstücken eingetreten ist, auf denen die Jagd ruht, nach den Bestimmungen dieses Abschnittes zu ersetzen.

§ 97

Als Wildschaden ist der innerhalb des Jagdgebietes an Grund und Boden und an dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen entstandene Schaden anzusehen, wenn er durch folgende jagdbare Tiere verursacht worden ist: Hoch-, Dam-, Sika-, Reh-, Muffel-, Schwarzwild, Dachse, Feldhasen, Wildkaninchen, Fasane oder Wildtruthühner.

Wolf ist keine Wild is des Jagdgesetzes



Jagd ist Verantwortung, Jagd ist Freude



Entschädigungsregelungen in den Bundesländern

Burgenland

Jagdgesetz

§ 111 Haftung für Jagd- und Wildschäden

(1) Die oder der Jagd ausübende Person ist verpflichtet, ...

... den innerhalb ihres oder seines Jagdgebietes vom Wild an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachten Schaden (Wildschaden), sofern dieser nicht auf Grundstücken eingetreten ist, auf denen nach den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 und 2 die Jagd ruht, oder sofern dieser **nicht von ganzjährig geschonten Wildarten** verursacht wurde, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu ersetzen.





Entschädigungsregelungen in den Bundesländern

Steiermark

Jagdgesetz

§ 64 Haftung für Jagd- und Wildschäden

Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet den innerhalb ihres/seines Jagdgebietes vom Wild an Grund und Boden und an dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachten Schaden, sofern dieser nicht auf den im § 55 Abs. 2 und 3 bezeichneten Grundstücken während des Ruhens der Jagd oder auf Golfplätzen eingetreten ist, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ersetzen.

Die/Der Jagdausübungsberechtigte haftet nur für Schäden, welche vom Wild, für das gemäß § 49 **Schusszeiten** festgesetzt sind, verursacht wurden.



Entschädigungsregelungen in den Bundesländern

Steiermark

Entschädigung

Bär: Versicherung der Steirischen Landesjägerschaft

Wolf: Schäden durch Wölfe werden über das Amt der Steiermärkischen Landesregierung abgegolten, sofern ein Rissbegutachter eine entsprechende Bestätigung ausgestellt bzw. eine DNA-Untersuchung den Verursacher „Wolf“ klar bestätigt.

Diese amtlich verlautbarten Rissbegutachter sind überwiegend Amtstierärzte bzw. Naturschutzbeauftragte, wobei aktuell nur jeweils einer pro politischem Bezirk vorgesehen ist (führt in der Praxis zu Problemen).





Entschädigungsregelungen in den Bundesländern

Kärnten

Jagdgesetz

§ 74 Schadenersatzpflicht

Die Schadenersatzpflicht umfasst nach Maßgabe der §§ 75 und 76, den innerhalb des Jagdgebietes vom Wild, ausgenommen ganzjährig geschonte Wildarten, an Grund und Boden und dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen sowie an Haustieren, Nutztieren und Fischen verursachten Schaden, soweit dieser nicht Grundstücke betrifft oder auf Grundstücken eingetreten ist, auf denen die Jagd ruht.

Zur Abdeckung von Schäden, die **ganzjährig geschonte Wildarten** verursachen, hat das Land als Träger von Privatrechten nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten auf Grund eines zu erlassenden Gesetzes über die Einrichtung eines **Schadensfonds für geschonte Wildarten Unterstützungsleistungen** zu erbringen, wenn die vom Fonds-Beirat vorgegebenen Kriterien für eine Unterstützungsleistung erfüllt sind.



Kärntner Wildschadensfonds

Entschädigung

Kärntner Wildschadensfonds

Mit Stand 9.11.2021 wurden 9 verschiedene Wolfsindividuen in Kärnten nachgewiesen, wovon 8 aus der italienischen Quellpopulation stammen einer ist 1 dinarischer Herkunft.

Dazu kommen noch weitere DNA Proben, bei welchen bisher nur die Herkunft der Wölfe bestimmt werden konnte (Bereich AG Kirchbach Oberdöbrenitzer Wipfelalm, Saulape, Haidner-Höhe, Gerlitz, Lesachtal). Eine genetische Analyse an einem Lammkadaver ergab einen Wolf mit dinarischer Herkunft.





Kärntner Wildschadensfonds

Am 1. Jänner 2019 ist das Kärntner Wildschadensfondsgesetz – K-WSchFG, LGBl. Nr. 85/2019, in Kraft getreten.

Die Aufgabe des Kärntner Wildschadensfonds besteht in der Erbringung von Unterstützungsleistungen an natürliche oder juristische Personen die insbesondere in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Almwirtschaft oder Fischereiwirtschaft unmittelbar Schäden erlitten haben, welche durch **ganzjährig geschonte Wildarten** (Bär, Wolf, Luchs, Fischotter und Biber) verursacht worden sind.



Auszahlungen

2019 wurden insgesamt € 17.260,93, 2020 insgesamt € 436,- an Unterstützungsleistungen für Wolfsschäden an landwirtschaftlichen Nutztieren aufgewendet.

2021 (Stand: 30.9.2021) beträgt die Schadenssumme für nachgewiesene Wolfsschäden bereits rund EUR 20.000,-.

§ 12 Aufbringung der Fondsmittel

Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch

1. die jährliche Zuführung der Erträge aus der Jagdabgabe gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 Kärntner Jagdabgabengesetz – K-JAG, LGBl. Nr. 53/1971, in der jeweils geltenden Fassung*;
2. Sonstige Zuwendungen, die aus Mitteln des Landes zur Verfügung gestellt werden;
3. Erträge aus veranlagten Fondsmitteln;
4. sonstige Einnahmen.

** 6 % der Jagdabgabe fließen für die Abdeckung der Schäden, die durch ganzjährig geschonte Wildarten verursacht werden, dem Fonds zu*





Kärntner Wildschadensfonds

Richtlinien für Unterstützungsleistungen durch den Kärntner Wildschadensfonds

Inhalt und Ziele

Zur Erreichung des Zieles des Kärntner Wildschadensfondsgesetzes, nämlich im Land Kärnten zur Abdeckung von Schäden die durch **Bär, Wolf, Luchs, Biber und Fischotter**, insbesondere in der Landwirtschaft, Imkerei, Forstwirtschaft, Almwirtschaft und Fischereiwirtschaft verursacht wurden, Unterstützungsleistungen zu erbringen, wurde der Kärntner Wildschadensfonds eingerichtet.

Die Aufgabe dieses Fonds besteht in der Erbringung von **Unterstützungsleistungen** an Personen (Geschädigte), die insbesondere in der Landwirtschaft, Imkerei, Forstwirtschaft, Almwirtschaft und Fischereiwirtschaft Schäden erlitten haben, welche durch oben genannte Wildarten verursacht worden sind.

Unterstützungsfähige Schäden sind:

a) Unmittelbare Schäden sind gerissene landwirtschaftliche Nutztiere, verwüstete und beschädigte Bienenstöcke und Bienenhütten (samt Umfriedungen), Schäden an ordnungsgemäß eingebrachten Futtermitteln (Siloballen etc.), stark dezimierte Fischbestände an Teichen und Fließgewässern, gefällt sowie angenagte Bäume, Nutzungsentgang an land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen oder Kulturen bei Überflutung, Untergrabungen, Unterspülung und/oder Fraß.

b) Mittelbare Schäden und Folgeschäden sind insbesondere vermisste landwirtschaftliche Nutztiere, Kosten der tierärztlichen Versorgung für verletzte landwirtschaftliche Nutztiere, Schäden an land- oder forstwirtschaftlichen Geräten und Fahrzeugen, Fischbesatz, Wiederherstellungs- und Sicherungsmaßnahmen, etc.

Bei vermissten Schafen und Ziegen sind aufgrund des statistischen Alpungsverlustes vom Betrag der Unterstützungsleistung 3 % in Abzug zu bringen.

Der Geschädigte hat einen durch Bär, Wolf und Luchs verursachten Schadensfall unverzüglich, nach Kenntnis des Schadensfalles, den Rissbegutachtern zu melden.





Kärntner Wildschadensfonds

Schadensfälle – Bär, Wolf und Luchs

1. Rissbegutachtung

Werden tote landwirtschaftliche Nutztiere aufgefunden, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie durch einen Wolf, Bären oder Luchs verletzt oder getötet wurden, gilt folgende Vorgehensweise:

Kontaktaufnahme mit den Amtssachverständigen bzw Rissbegutachtern unmittelbar nach Kenntnis des Schadens:

2. Unverzügliche schriftliche Schadensmeldung und Antrag auf Unterstützungsleistung

Die schriftliche Schadensmeldung und der Antrag auf Unterstützungsleistung ist an die Geschäftsstelle des Kärntner Wildschadensfonds, unter Verwendung des Formulars „Schadensmeldung und Antrag auf Unterstützungsleistung“ zu richten.

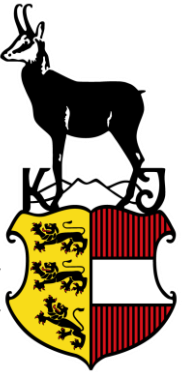
3. Mitwirkung des Geschädigten

Die Kontaktaufnahme hat unverzüglich nach Auffinden des betroffenen Nutztieres zu erfolgen, damit die Beweisaufnahme durch die Sachverständigen schnellstmöglich erfolgen kann. Bei Kontakt wird das weitere Vorgehen abgesprochen (Termin, Ort, Zeit, vorhandene Fotos etc.).

In Gebieten, in denen mit Großräuberrissen zu rechnen ist, soll eine leichte Plastikplane bei der Weideviehkontrolle mitgeführt werden, die dann sofort zur Abdeckung des Rissfundes verwendet werden kann, damit eine weitere Nutzung vermieden wird.

- weitere Notwendige Unterlagen hat der Sachverständige
- Hunde vom Kadaver fernhalten
- Nach Auffinden keine weiteren Manipulationen am Fundort des Risses und der Umgebung.





Kärntner Wildschadensfonds

Unterstützungsleistungen können für folgende Schäden gewährt werden (Bär, Wolf, Luchs):

- bei **gerissenen oder tot aufgefundenen landwirtschaftlichen Nutztieren** der Wert gemäß der jeweils geltenden Werttarifverordnung für landwirtschaftliche Nutztiere. Im Falle von Zuchttieren der von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten oder einer nach dem Tierzuchtrecht anerkannten Zuchtorganisation geschätzte Zuchtwert.
- der Wert von ausgeraubten/verwüsteten **Bienenstöcken**, der von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten oder vom Landesverband für Bienenzucht in Kärnten geschätzt wird.

- bei **vermissten landwirtschaftlichen Nutztieren** der von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten oder von einer nach dem Tierzuchtrecht anerkannten Zuchtorganisation geschätzten Wert des(der) landwirtschaftlichen Nutztiere(s). Bei Schafen und Ziegen werden jedoch unter Berücksichtigung des „statistischen Alpengesamtwertes“ 3 Prozent des ermittelten Entschädigungsbetrages in Abzug gebracht.

Eine Entschädigung von **vermissten landwirtschaftlichen Nutztieren** ist nur möglich, wenn ein durch Bär, Luchs, Wolf verursachter und von einem Sachverständigen bestätigter Schaden oder Nachweis des Vorkommens des Bären, Wolf, Luchs im gegenständlichen Almbereich vorliegt.

- die Kosten für die **Einzäunung von Bienenstöcken** in Gebieten wo die Anwesenheit von Bären bestätigt ist
- Kosten der **tierärztlichen Versorgung** für verletzte landwirtschaftliche Nutztiere sowie allfällige weitere Schäden oder Folgeschäden.





Kärntner Wildschadensfonds

Erträge/Unterstützungsleitungen 2020

Erträge aus der Jagdabgabe

104.384,00 Euro

sonstige Zuwendungen Land

140.616,00 Euro



Unterstützungsleitungen

286.215,41 Euro

=====



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

**Dr. Mario Deutschmann
Kärntner Jägerschaft**